



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Stadt Wasserburg a. Inn  
„Stadtwerke Wasserburg a. Inn“**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Für die Stadtwerke zuständige Organe	3
§ 4	Die Werkleitung	4
§ 5	Zuständigkeit des Werkausschusses	4
§ 6	Zuständigkeit des Stadtrates	5
§ 7	Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters	6
§ 8	Zuständigkeit des Werkreferenten	6
§ 9	Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	6
§ 10	Verpflichtungserklärungen	6
§ 11	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	6
§ 12	Wirtschaftsjahr	6
§ 13	Inkrafttreten	7

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Stadt Wasserburg a. Inn  
„Stadtwerke Wasserburg a. Inn“**

Vom 06.12.2005

Geändert durch

Änderungssatzung vom 21.05.2010, gültig ab 05.06.2010  
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 11/2010 vom 04.06.2010)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadtwerke der Stadt Wasserburg a. Inn werden als organisatorisch, verwaltungs- mäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Wasserburg a. Inn“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke“.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 6.000.000 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgaben der Stadtwerke sind

- 1) der Betrieb des städtischen Elektrizitätswerks,
- 2) der Betrieb des städtischen Wasserwerks,
- 3) der Betrieb des städtischen Bade-, Sport- und Freizeitzentrums BADRIA.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben wie auch in Erweiterung ihrer Aufgaben können sich die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze und im Rahmen ihres eigenen Geschäftsbereichs Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4),  
Werkausschuss (§ 5),  
Stadtrat (§ 6),  
1. Bürgermeister (§ 7).

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Werkleiter und für diesen ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsverteilung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
4. Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Stadtwerke, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,- € nicht überschritten wird.
5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.

(3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung hat personalrechtliche Befugnisse, soweit der Stadtrat diese nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet.
5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 € nicht übersteigt.
7. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bzw. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall folgende Beträge übersteigt:
 

- Stundung	15.000 €
- Niederschlagung	15.000 €
- Erlass	3.000 €
- außergerichtl. Vergleiche	5.000 €.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns und Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Werkleitung.
8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. Auf die Geschäftsordnung für den Stadtrat wird verwiesen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung für den Stadtrat verwiesen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Werkreferenten**

(1) Der Werkreferent ist im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates in den Angelegenheiten der Stadtwerke mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betraut. Insoweit hat er im Rahmen der Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts das Recht auf Einsicht in die Belege der laufenden Geschäftsführung und in die Akten der Stadtwerke. Insoweit wird auf die Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 4 (3)) verwiesen.

(2) Der Werkreferent soll an Verhandlungen der Stadtwerke und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Werkausschusses und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates beteiligt werden.

## **§ 9**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Wasserburg a. Inn“ durch den Werkleiter, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und Leistung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

**§ 12  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

**§ 13  
Inkrafttreten <sup>1)</sup>**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Wasserburg a. Inn vom 29.12.2004 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 06.12.2005  
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.12.2005. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der genannten Änderungssatzung.